

Stiftung Interkantonale Försterschule Lyss

Stiftungsstatuten

vom 23. November 2023, ergänzt am 15. Mai 2025

In der Absicht bei der Erfüllung der verfassungsrechtlichen und bundesgesetzlichen Aufgaben im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Försterinnen und Förstern zusammenzuarbeiten und diese im Rahmen der kantonalen Ausführungsgesetzgebungen an eine gemeinsam getragene, zweisprachige Institution zu übertragen, bestätigen die kooperierenden Kantone gestützt auf die Beschlüsse und Ermächtigungen der zuständigen kantonalen Behörden folgendes:

Name	Art. 1 Unter dem Namen Stiftung Interkantonale Försterschule Lyss besteht in Lyss (BE) eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, mit Sitz in Lyss (BE).
Zweck	Art. 2 ¹ Zweck der Stiftung ist der Betrieb einer interkantonalen Försterschule in Lyss. Diese dient der Ausbildung und Weiterbildung von Försterinnen und Förstern. ² Zur Erreichung des Zwecks kann die Stiftung Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen sowie Kooperationen eingehen.
Bildungsangebote und Dienstleistungen	Art. 3 ¹ Die Rahmenbedingungen zur Ausbildung der Försterinnen und Förster richten sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften zur Höheren Berufsbildung in der Schweiz. ² Unterrichtssprachen sind Deutsch und Französisch. Sie richten sich nach der Herkunft der Studierenden. ³ Bei Kapazitätsengpässen an Studienplätzen haben Studierende aus Kantonen, welche sich im Rahmen der Stiftung an der interkantonalen Zusammenarbeit beteiligen, Vorrang. ⁴ Die Stiftung kann weitere Produkte der Aus- und Weiterbildung, Beratung und Dienstleistung für Försterinnen und Förster sowie andere in Wald, Natur und Landschaft tätige Personen und Organisationen anbieten.
Nutzung und Finanzierung der Infrastruktur	Art. 4 ¹ Der Schulbetrieb findet in geeigneten Gebäulichkeiten statt. Der Bedarf der Schule an Schulraum geht der Vermietung an Dritte vor. ² Das Beherbergungs- und Verpflegungsangebot dient sowohl als Studierendenunterkunft («Internat») als auch der Beherbergung und Verpflegung von Gästen. ³ Unterhalt und Erneuerung der stiftungseigenen Gebäulichkeiten werden soweit möglich aus dem Stiftungskapital finanziert. Dabei ist vorrangig auf eine nachhaltige Existenzsicherung bzw. Eigenkapitalquote und Liquidität der Stiftung zu achten. ⁴ Übersteigt eine Investition die Möglichkeit der Stiftung, so tragen die an der Zusammenarbeit beteiligten Kantone die Mehrkosten anteilmässig auf der Basis des Verteilschlüssels für die Berechnung der Anteile an den Betriebskosten gemäss Artikel 6 Absatz 2.
Besondere Leistungen der Kantone	Art. 5 ¹ Der Standortkanton verpflichtet sich, die Schule im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von Kantons- und Gemeindesteuern zu befreien. ² Alle an der interkantonalen Zusammenarbeit innerhalb der Stiftung beteiligten Kantone verpflichten sich, der Schule in ihren Wäldern Zugang zu geeigneten Übungs- und Anschauungsobjekten für Bildungszwecke zu gewährleisten.

Betriebskosten

Art. 6 ¹ Die Betriebskosten werden gedeckt durch:

- a. Beiträge der Wohnsitzkantone der Studierenden
- b. Schulgelder der Studierenden
- c. Einnahmen aus weiteren Bildungs-, Beratungs- und Dienstleistungsangeboten gemäss Artikel 3 Absatz 4
- d. Einnahmen aus Vermietungen und weiteren Dienstleistungen gemäss Artikel 4 Absatz 2
- e. Allfällige Zuwendungen
- f. Vermögenserträge
- g. Beiträge des Bundes.

² Die Kantone tragen die nach Abzug der Einnahmen verbleibenden Kosten gemäss einem vom Stiftungsrat festzulegenden Schlüssel. Der Betrag wird durch den Stiftungsrat so angesetzt, dass die Liquidität und die Entwicklungsfähigkeit der Stiftung jederzeit gewährleistet ist.

³ Belegt ein Kanton, welcher keiner interkantonalen Stiftung mit Stiftungszweck gemäss Art. 2 einen Leistungsauftrag erteilt hat, freie Studienplätze, so hat er ausser seinem Anteil an die Betriebskosten gemäss Abs. 2 einen durch den Stiftungsrat festzusetzenden zusätzlichen Betrag an die Infrastruktur zu leisten.

⁴ Die Internatskosten für Studierende bzw. die Kosten der Unterbringung und Verpflegung für andere Kundengruppen werden durch die entsprechenden Nutzenden getragen.

Rechnungslegung

Art. 7 ¹ Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des ZGB i.V.m. dem OR. Der Stiftungsrat kann die Rechnung nach einem höheren Standard der Rechnungslegung ablegen.

² Sie unterliegt der Prüfung durch die Revisionsstelle.

Organe der Stiftung

Art. 8 ¹ Die Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat
- b. der Ausschuss des Stiftungsrates
- c. die Direktorin oder der Direktor
- d. die Revisionsstelle

Stiftungsrat

Art. 9 ¹ In den Stiftungsrat delegieren der Bund und jeder mit der Stiftung Interkantonale Försterschule Lyss durch Beschluss der zuständigen kantonalen Behörde verbundene Kanton je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Stiftungsrat. Die Delegierten müssen durch den Stiftungsrat mittels formeller Wahl bestätigt werden.

² Der Stiftungsrat kann weitere Personen in den Stiftungsrat wählen oder als Gäste zu den Sitzungen einladen.

³ Im Übrigen konstituiert der Stiftungsrat sich selbst.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eine Amtsdauer endet vorzeitig bei Erreichen des 65. Altersjahres oder bei Verlassen der entsprechenden Funktion in Bund oder Kanton.

⁵ Fallen während einer Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus und sind diese zu ersetzen, sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

⁶ Die Mitglieder des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Erstattung der tatsächlichen Kosten/Spesen bleibt möglich.

Aufgaben und
Kompetenzen des
Stiftungsrates

Art. 10 ¹ Dem Stiftungsrat als oberstem Organ der Stiftung stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch die Stiftungsstatuten, ein Reglement des Stiftungsrates oder einen protokollierten formellen Beschluss des Stiftungsrates an eines oder mehrere seiner Mitglieder, ein anderes Organ oder einen Dritten übertragen sind.

² Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Genehmigung der Stiftungsstrategie;
- b. Festlegung der Beiträge an die Betriebskosten nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 und der Einkaufssummen nach Artikel 16 Absatz 1;
- c. Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- d. Ernennung und Abberufung der Stiftungsorgane;
- e. Einsetzung von Prüfungskommissionen sowie weiterer temporärer oder ständiger Kommissionen;
- f. Genehmigung von Finanzplan, Budget sowie von Jahresrechnung und Jahresbericht der Stiftung;
- g. Einreichung der revidierten und genehmigten Jahresrechnung und des Jahresberichts an die Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres;
- h. Antragstellung an die Aufsichtsbehörde (insbesondere Statuten- und Reglementsänderungen);
- i. alle weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der Oberleitung und Oberaufsicht über die Stiftung.

³ Zur Regelung der Kompetenzen erlässt der Stiftungsrat eine Geschäftsordnung und allfällige weitere Reglemente. Diese bedürfen der Genehmigung durch das eidgenössische Departement des Inneren.

⁴ Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Beschlussfassung

Art. 11 ¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst, sofern in der Geschäftsordnung oder einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Beratungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

² Soweit alle Teilnehmenden bei den Beratungen und Beschlussfassungen stets eindeutig identifiziert werden können, gilt als Anwesenheit auch die Teilnahme via Telefon- oder Videokonferenzen oder andere vergleichbare Kommunikationsmittel.

³ Beratungen und Beschlüsse können auch schriftlich erfolgen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. In einem solchen Fall berechnet sich die zu erreichende Mehrheit immer anhand des gesamten Stiftungsrats.

Ausschuss des
Stiftungsrates

Art. 12 ¹ Der Stiftungsrat bestimmt zur Vorbereitung seiner Aufgaben, zur Erledigung laufender Geschäfte und als Bindeglied zur Direktorin oder zum Direktor aus seiner Mitte einen Ausschuss von drei bis fünf Mitgliedern. Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin der Direktorin oder des Direktors ist immer die Präsidentin oder der Präsident.

² Vorbehaltlich seiner gesetzlich unentziehbaren Aufgaben kann der Stiftungsrat die Behandlung und den Entscheid über Sachgeschäfte vollständig an den Ausschuss delegieren.

Direktorin oder Direktor

Art. 13 ¹ Die Schule wird durch eine Direktorin bzw. einen Direktor geleitet. Dieser oder diesem werden alle Kompetenzen delegiert, welche für die eigenverantwortliche operative Führung notwendig sind.

² Der Stiftungsrat legt in der Geschäftsordnung die einzelnen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie die Zeichnungsberechtigung entsprechend fest.

- Revisionsstelle**
- Art. 14** ¹ Nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen bezeichnet der Stiftungsrat jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr eine unabhängige und externe Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung der Stiftung prüft.
- ² Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde jährlich eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung.
- Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane**
- Art. 15** ¹ Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.
- ² Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.
- Beginn und Beendigung der Zusammenarbeit**
- Art. 16** ¹ Kantone oder andere Organisationen, die sich neu an der interkantonalen Zusammenarbeit beteiligen wollen, haben sich mit einem Pauschalbeitrag in die Eigenmittel der Stiftung einzukaufen. Der Betrag wird vom Stiftungsrat festgelegt und mit Beginn der Zusammenarbeit innerhalb der Stiftung fällig.
- ² Jeder Kanton bzw. jede Organisation hat das Recht, die Mitwirkung in der interkantonalen Zusammenarbeit im Rahmen der Stiftung durch Beschluss der zuständigen kantonalen Behörde oder des zuständigen Organs zu beenden.
- ³ Der entsprechende Beschluss entfaltet frühestens auf Ende des dritten der Kündigung folgenden Schuljahres Wirkung.
- ⁴ Eine Rückerstattung von vorgängig geleisteten Beiträgen an Investitionen oder Betriebskosten ist ausgeschlossen.
- ⁵ Mitteilungen betreffend Beginn oder Beendigung der interkantonalen Zusammenarbeit im Rahmen der Stiftung sind an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Stiftungsrates zu richten.
- Aufhebung**
- Art. 17** ¹ Die Aufhebung der Stiftung ist aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 und 89 ZGB) möglich und erfolgt durch Verfügung der Aufsichtsbehörde.
- ² Eine Rückübertragung an die Stifterinnen bzw. Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.
- Fusion**
- Art. 18** ¹ Eine Fusion kann nur mit einer anderen juristischen Person durchgeführt werden, die aufgrund ihres gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks von der Steuer befreit ist und ihren Sitz in der Schweiz hat.
- Auflösung**
- Art. 19** ¹ Im Falle der Auflösung werden die Gewinne und das Kapital einer anderen juristischen Person zugewiesen, die aus denselben Gründen von der Steuer befreit ist und ebenfalls in der Schweiz ansässig ist.

Die ergänzten Stiftungsstatuten wurden durch den Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2025 genehmigt.

Lyss, 15. Mai 2025

Stiftung Interkantonale Försterschule Lyss



Bruno Rössli
Präsident des Stiftungsrates



Jean Rosset
Vizepräsident des Stiftungsrates